

Reglement

für die Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äuffnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert der Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich ein zu bestimmender Prozentanteil aus dem Ertrag in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 5 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes der Liegenschaften des Finanzvermögens geöffnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Der Saldo des Kontos 942.314 (Unterhalt und Reparaturen) wird auf Beschluss des Gemeinderates der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht. ² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 (Abschreibungen) abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2003 in Kraft.

Die Versammlung vom 25. Juni 2003 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident:



Urs Bader

Der Gemeindeschreiber:



Hans Soltermann

Ausführungsbestimmungen

zum

Reglement SF Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Reglement folgende Ausführungsbestimmungen:

Auffnung der
Spezialfinanzierung

Art. 1 Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert der Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 1 % aus dem Ertrag in die Spezialfinanzierung eingelegt.

Bezeichnung der
Liegenschaften

Art. 2 Die Spezialfinanzierung wird für folgende Liegenschaften des Finanzvermögens geführt:

- Bauernhaus Breitmaad
- Stöckli Breitmaad
- Zimmermannshaus, Lindachstrasse 13
- Wohnhaus Bittmatt
- Altes Schulhaus, Bernstrasse 39
- Mehrfamilienhaus, Bernstrasse 2
- Lehrerhaus Herrenschwanden
- Lehrerhaus Kirchlindach
- Wohnung Gemeindehaus, Lindachstrasse 17

Inkrafttreten

Art. 3 Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend per 01. Januar 2003 in Kraft.

Der Gemeinderat hat die Ausführungsbestimmungen anlässlich der Sitzung vom 02. Juli 2003 erlassen.

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Der Präsident:



Urs Bader

Der Sekretär:



Hans Soltermann

Nachtrag zu den
Ausführungsbestimmungen
zum Reglement SF Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen

Der Gemeinderat hat die Ausführungsbestimmungen anlässlich seiner Sitzung vom 4. Dezember 2013 angepasst:

Ziff. 2 „Bezeichnung der Liegenschaften“ ist die Liegenschaft Mehrfamilienhaus Bernstrasse 2 zu streichen, weil das Objekt per Ende 2012 verkauft wurde.

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Der Präsident:

Der Sekretär:


Werner Walther


Hans Soltermann